

Selon notre avis...

Logo VWG

Unserer Meinung nach...

Stellungnahme des Verbandes Walliser Gemeinden zu ausgewählten Geschäften der Grossrats-Session vom Dezember 2021

Änderung des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe

Der Verband der Walliser Gemeinde konnte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Gesetzes seine Stellungnahme abgeben (Frühjahr 2020). Er schätzte es, **dass die Gemeinden neu ihre Zustimmung geben müssen, wenn der Kanton eine Schule der tertiären Stufe auf ihrem Gemeindegebiet ansiedeln möchte**. Er unterstützt, dass sich die Standortgemeinde **wie bisher mit 10 % an den Investitions- und allfälligen Mietkosten beteiligt**. Die Gemeinden stellen für diese Schulen jeweils unentgeltlich das erschlossene Bauland zur Verfügung. Hingegen lehnte der VWG in seiner Stellungnahme die Beteiligung an den Betriebskosten dieser tertiären Bildungsinstitutionen (grösstenteils Lohnkosten) ab, da diese auch in allen anderen Kantonen vom Kanton getragen werden.

Der revidierte Gesetzesvorschlag nimmt die **Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung für die Standortgemeinden, sich an den Betriebskosten (im Jahre 2020 leisteten die Gemeinden 11.8 Mio. CHF) zu beteiligen**, auf. Der VWG begrüsst dies. Der VWG kann mit der auf vier Jahre gestaffelten Reduktion bzw. Streichung diese Gemeindebeiträge an die Betriebskosten leben. Der Verband betont hingegen, **dass der Betrieb einer tertiären Bildungsinstitution zu 100 % Sache des Kantons ist und die fehlenden Gemeindebeiträge der Standortgemeinden für die Betriebskosten nicht auf einem anderen Weg** (z. B. im Rahmen des Systems des Finanzausgleichs NFA II) **erneut den Gemeinden (und zwar allen) aufgebürdet werden dürfen**.

Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall

Das im Juni 2019 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall soll die Sicherheit bei der Verwendung von gefährlichen Produkten, die nichtionisierende Strahlung (NIS) oder Schall aussenden, verbessern. Für den Vollzug sind sowohl der Kanton als auch die Gemeinden zuständig. Es geht um Strahlungen im Zusammenhang mit Solarien (Verantwortung bei der kantonalen Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen), von Produkten für kosmetische Zwecke (Verantwortung bei der Dienststelle für Gesundheitswesen), von Veranstaltungen mit Schall (Gemeindebehörden müssen die Einhaltung der Schallpegelgrenzwerte prüfen) und den Gebrauch von Laserpointern (Kontrolle durch Gemeindebehörden). Zudem müssen die Gemeinden diese Daten an den Kanton weiterleiten, gegenüber den Organisatoren bzw. Eigentümern Gebühren einfordern und allfällige Massnahmen treffen.

Der VWG steht dem Ausführungsgesetz positiv gegenüber. Er hat jedoch mit einem gewissen Befremden davon Kenntnis genommen, dass er sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nicht äussern durfte, obwohl ja die Gemeinden teilweise den Vollzug übernehmen sollen. Es ist begrüssenswert, dass der Kanton den Gemeinden die Messgeräte kostenlos zur Verfügung stellt und die Gemeindebehörden entsprechend instruiert.

POSTULAT 2020.12.415 (CVPO, Aron Pfammatter): Hausärztemangel – es braucht endlich einen Masterplan

Der VWG begrüsst das Anliegen des Postulats, in Zusammenarbeit mit der Walliser Ärztesgesellschaft und Vertretern der Gemeinden **die Erarbeitung eines Masterplans zu fordern, um dem Hausärztemangel im Kanton entschieden entgegenzutreten zu können**. Die Gemeinden fördern seit einigen Jahren mit Erfolg die Bildung von regionalen Gesundheitszentren. Sie wünschen sich diesbezüglich Unterstützung durch den Kanton.

POSTULAT 2021.09.329 (CVPO, Franziska Binder und Stefanie Aufdenblatten): Impfbus

Der VWG befürwortet das Anliegen des Postulats, primär zur Abdeckung von entlegeneren Ortschaften einen Impfbus einzuführen. Diese Art wäre dem Angebot des Staatsrates an die Gemeinden vorzuziehen, Impftage in der Gemeinde durchzuführen, da ein Impfbus für die Gemeinden einen deutlich geringeren Organisationsaufwand bedeuten würde und das Angebot deutlich flexibler wäre.

MOTION 2019.09.345 (Diego Clausen CSPO, Andreas Zenklusen CVPO, Joachim Rausis PDCB, Sidney Kamerzin PDCC): Knappes Wahlergebnis – Vertrauen wiedererlangen

Die Motion verlangt bei knappen Wahlergebnissen einen Anspruch auf Nachzählung, ohne dass hierzu präventiv innerhalb von drei Tagen angesprochen werden müsste. In seiner Antwort betont der Kanton aufgrund eines Rechtsgutachtens, dass sich ein Wahlbetrug nicht durch eine Nachzählung aufdecken lasse. Gemäss Bundesgericht begründet ein knappes Abstimmungs-/Wahlergebnis allein keine Nachzählung, wenn keine ernsthaften, konkreten Anhaltspunkte für Unrechtmässigkeiten vorliegen. **Zudem ist eine Nachzählung**, die kurzfristig und in allen Gemeinden des Kantons (oder des Wahlkreises) durchgeführt werden muss, **aufwändig und organisatorisch schwer zu bewältigen** (Stimmzähler sind nicht Gemeindeangestellte). **Deshalb lehnt der VWG die Motion ab**.

POSTULAT 2019.11.370 (Florian Alter AdG/LA): Umsetzung der Schlussfolgerungen des Berichts Nuspliger

Das Postulat strebt die Änderung des Gemeindegesetzes im Sinne des Vorschlags von Prof. Nuspliger an und möchte, dass der Staatsrat Mitglieder der Gemeindeexekutive sowie Inhaber/-innen anderer gesetzlich verankerter kommunaler Funktionen (Gemeindegemeindeführer/-in, Gemeindegemeindeführer/-in, Katasterhalter/-in) ihres Amtes entheben kann, wenn die Amtspflicht schwerwiegend verletzt worden ist. In seiner Antwort verweist der Kanton darauf, dass die Einführung eines Absetzungs- bzw. Amtsenthebungsverfahrens **auf Verfassungsebene geregelt** werden müsste. Da diese im Moment durch den Verfassungsrat revidiert wird, und **sich eine Absetzung bzw. Amtsenthebung nicht auf Mitarbeitende der Gemeinde anwenden lässt**, die der ausführenden Gemeindebehörde unterstehen, **lehnt der VWG die Motion ab**.

MOTION 2020.11.360 (Maxime Moix, Frédéric Brantschen PDCC): Wegleitung für Gemeindewahlen

Die Motion verlangt eine Gesetzesänderung, welche die Pflicht der Gemeinden verankert, die Bürger beim Versand des kommunalen Wahlmaterials durch eine Wegleitung über die Wahlmodalitäten zu informieren.

Obwohl der VWG es grundsätzlich befürwortet, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Wahlmodalitäten informiert werden, **wendet er sich gegen eine Pflicht, eine solche Wegleitung (als Broschüre / Info-Blatt) beilegen zu müssen, und lehnt die Motion ab.** Informationen über die Wahlmodalitäten können auf freiwilliger Basis z. B. sinnvoll via Website erfolgen (vgl. Vorlagen Kanton). Die Gemeinden sollen ihre Art, die Bürger zu informieren, ihren finanziellen Möglichkeiten anpassen dürfen.

MOTION 2020.11.362 (CVPO, Andreas Zenklusen, Aron Pfammatter): Politische Rechte...

Die Motion verlangt, dass die Mitglieder der verschiedenen Büros nicht in der Gemeinde als Stimmberechtigte eingetragen sein müssen. **Der VWG unterstützt dieses Postulat.** Damit erweitert sich insbesondere für kleinere Gemeinden der Kreis möglicher Amtsträger.

MOTION 2020.11.365 (Françoise Métrailler PDCVr, Sandra Cretton PDCVr, Julien Dubuis PLR, Martin Lötscher CVPO): Vereinfachung der brieflichen Stimmabgabe

Die Motion setzt sich dafür ein, dass die Abgabe der persönlichen Abstimmungs- und Wahlcouverts vereinfacht wird, indem diese nicht in eine versiegelte Urne auf der Gemeindekanzlei eingeworfen werden müssen (die nur während den Öffnungszeiten zugänglich ist), sondern auch direkt in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden können.

Der VWG lehnt diese Motion ab. Aus Gründen der Wahlsicherheit und der Kontrolle spricht sich der VWG für die Beibehaltung der versiegelten Urne aus, welche während den Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei zugänglich bleibt. **Hingegen schlägt der Verband vor, den Art. 65 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte zur Stimmabgabe so zu ändern, dass ein Stimmkuvert nicht mehr *persönlich* in die Urne gelegt werden muss.**

MOTION 2021.02.090 (Xavier Fellay PDCB, Stève Delasoie PLR): Unvereinbarkeit bei Gemeindemandaten. Es besteht Klärungsbedarf.

Beamte und Angestellte der Gemeinde und ihrer Anstalten dürfen gemäss den Art. 17, 18 und 19 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten nicht Mitglieder des General-, Gemeinde- oder Burgerrates sein. Die Motion verlangt, den Begriff einer «kommunalen Anstalt» genau zu definieren, da nicht klar ist, was darunter zu verstehen ist. Zudem gilt es, festzulegen, ab welchem Grad der Gemeindebeteiligung eine Institution als Gemeindeinstitution zu bewerten ist. **Der Verband der Walliser Gemeinden unterstützt die Motion.**

MOTION 2021.06.200 (Pascal Martig CVPO, Gilles Florey CVPO): Gemeinderatssitzungen sollen in Zukunft auch online oder in hybrider Form durchgeführt werden können.

Das Gemeindegesetz fordert die Durchführung der Gemeinderatssitzungen im Präsenzmodus. In ihrer Motion wünschen die Verfasser, die Gesetzgebung so anzupassen, dass sich in Zukunft Gemeinderatsmitglieder auch online zur Gemeinderatssitzung zuschalten können. **Der VWG unterstützt dieses Begehren.**

MOTION 2021.06.221 (Nathalie Cretton les Verts, Alexandre Cipolla UDC, Arnaud Schaller PLR, Chantal Voeffray Barras PDCVr): Kosten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einer Gemeinde

Basierend auf einem im Jahre 2019 eingereichten Postulat mit dem Titel «Illegale Bautätigkeit – wer muss die Zeche bezahlen?», das in der Mai-Session 2021 traktandiert war (Gemeinde Bagnes), fordern die Motionäre den Staatsrat auf, eine rechtliche Basis zu schaffen, damit die zur Aufarbeitung entstandenen Kosten des Kantons durch die Gemeinde bezahlt werden müssten.

Der VWG ist nach wie vor der Meinung, dass die Arbeiten, welche im Rahmen der Bau-Aufsichtspflicht des Kantons Wallis geleistet wurden, auch von der entsprechenden kantonalen Instanz getragen werden sollten. Die wahrgenommene Aufsichtspflicht führte zu einer Aufarbeitung dieses aussergewöhnlichen Falls, der für andere Gemeinden wegweisend ist und damit dazu beiträgt, dass sich solche Fälle in Zukunft kaum mehr ereignen sollten. Damit ist klar erkennbar, dass es sich um eine kantonale Aufgabe handelt, welche zudem die Funktionsfähigkeit des Aufsichtssystems unter Beweis gestellt hat. **Der Verband der Walliser Gemeinden lehnt die Motion deshalb ab.**

POSTULAT 2021.06.242 (CVPO, Gilles Florey, Iwan Eyholzer, Christian Rieder): Änderung über die amtliche Vermessung, so dass Tradition und Kulturerbe erhalten bleiben.

Das Postulat setzt sich für die Erhaltung der traditionellen Strassennamen ein, auch wenn sie im Dialekt stehen bzw. Elemente enthalten, die nicht der Schriftsprache entnommen sind. Hierzu müsste Art. 7 Abschnitt 3 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung angepasst werden. **Der VWG begrüsst dieses Postulat.** Typische Walliser Orts- und Flurnamen lassen sich nicht ohne Identitätsverlust in die Hochsprache übersetzen. Zudem entstehen bei der Änderung von Adressbezeichnungen sowohl für die öffentliche Hand als auch für Private nicht unwesentliche Kosten.

POSTULAT 2020.11.375 (CVPO Aron Pfammatter): Abschaffung der Kleinstgebühren

Das Postulat verlangt die Abschaffung von Kleinstgebühren. Der Verband der Walliser Gemeinden **schlägt ganz im Sinne des eingeschlagenen Weges des E-Government eine Entbürokratisierung dieser Kleinstgebühren vor**, beispielsweise durch vereinfachte Zahlungsmodalitäten (z.B. Bezahlung der Gebühren via Kreditkarte/Twint).

MOTION 2020.09.269 (Fabien Girard PRL, Patrick Hildbrand SVPO, Florian Alter AdG/LA): Umsetzung der Empfehlungen des GPK-Berichts vom 26. März 2020

Die GPK unterbreitete in der Septembersession 2020 ihren Bericht über die Bearbeitung der Baugesuche durch die kantonale Baukommission und das kantonale Bausekretariat. In Ihrer Stellungnahme gegenüber der GPK hat der VWG im Oktober 2019 darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungsdauer zu lang sei, die in einer übertriebenen Absicherungsmentalität oft mehrmals verlangten Zusatzdokumente unverhältnismässig seien und die KBK nicht zwischen kleinen und grossen Bauvorhaben unterscheide. Die lange Bearbeitungsdauer hänge nicht primär mit einem Mangel an Ressourcen zusammen, sondern vor allem mit der wenig zielgerichteten Art, wie Baugesuche beim Kanton bearbeitet würden. Die GPK verlangt, für jede spezifische Gesetzesgrundlage zu prüfen, ob eine Konsultation wirklich notwendig ist bzw. ob diese vereinheitlicht werden kann; Kriterien für kleinere Vorhaben festzulegen (in einem vereinfachten Verfahren) und die nötigen rechtlichen Anpassungen vorzunehmen. **Der VWG unterstützt die Motion mit den Vorschläge der GPK und die damit verbundenen Empfehlungen.**

Unterstützend wirkt einerseits **die in der Februarsession 2021 verabschiedete Änderung des Baugesetzes und der Bauverordnung, die eine Digitalisierung der Abwicklung der Baugesuche ermöglicht (IT Plattform eConstruction).** Der VWG ist in der Projektsteuerungsgruppe vertreten und

kann dort seine Anliegen einbringen. Die Gemeindeautonomie wird respektiert, indem die Gemeinden frei bleiben, wie sie in Zukunft arbeiten wollen.

Auch die in der Junisession 2021 angenommene Motion zur Entlastung der KBK und der kant. Dienststellen durch eine Optimierung der Verfahren stösst in dieselbe Richtung. Seit dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes sieht Art. 2 Abs. 3 BauG vor, dass die Kantonale Baukommission für alle Bauvorhaben zuständig ist, bei denen sich die Gemeinde in einem Interessenkonflikt befindet. Sind die Gemeinden jedoch nur geringfügig an einem Bauvorhaben beteiligt, soll Art. 2 Abs. 3 des BauG derart angepasst werden, dass in diesen Fällen die Gemeinden zuständig sind, wobei klare Kriterien festzulegen sind. Für alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone bleibt die KBK zuständig.

POSTULAT 2020.12.393 (Bernd Kalbermatten CVPO, Stéphane Ganzer PLR): Umsatzmeldung Betriebsbewilligung

Das Postulat verlangt **eine digitale Lösung für die Deklaration des Umsatzes**, welchen der/die Inhaber/-in einer Betriebsbewilligung im Gastgewerbe dem Kanton zur Festlegung der jährlichen Abgabe melden muss. **Der VWG begrüsst dieses Postulat, welches ganz auf der vom Kanton eingeschlagenen Strategie des e-Gouvernements liegt.**